



035600204729

HESSEN



Zielvereinbarung 2017

zwischen

dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

und

dem Main-Kinzig-Kreis

nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II sowie zu den Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II

Präambel

A) Grundsätzliche Zielrichtung

Die Sicherung des Lebensunterhalts, soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ihn nicht auf andere Weise bestreiten können, die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit sowie die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Erreichen der Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und
- insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden oder zu verringern.

Weil die Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt, sind die Anstrengungen aller Beteiligten in erster Linie hierauf auszurichten. Die eigenverantwortliche Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Jobcenter. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mittel- oder langfristig ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und ihre soziale Teilhabe sichern. Dies gilt insbesondere auch für Flüchtlinge. Durch möglichst bruchlose Übergänge und passende Hilfen soll ihre Hilfebedürftigkeit baldmöglichst überwunden werden.

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen. Die sozial-integrativen Leistungen werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Mittel des Arbeitsmarkt- sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes können im Rahmen der hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Zielvereinbarungen unterstützend und ergänzend zur Zielerfüllung dieser Vereinbarung eingesetzt werden. Sie dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der von den Kommunen in Abstimmung mit dem Land verantworteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des SGB II in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind die zugelassenen kommunalen Träger wie die kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde abzuschließen.

B) Maßgebliche Rahmenbedingungen

In ihrer Herbstprojektion 2016 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,8% in diesem Jahr (2016) und von 1,4% im nächsten Jahr (2017) aus. Das IAB erwartet für 2017 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,3% nach 1,8% im laufenden Jahr 2016.

Das IAB prognostiziert für 2017 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 480.000 auf 44,0 Mio. (+1,1%). Die Bundesregierung erwartet für 2017 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen auf im Ergebnis ebenfalls 44,0 Mio. Personen.

Aufgrund der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen wird für 2017 mit einem etwas verlangsamten Rückgang der Arbeitslosigkeit gerechnet. Sie wird nach Schätzung des IAB 2016 um rd. 105.000 auf im Jahresdurchschnitt 2,69 Mio. zurückgehen und im kommenden Jahr 2017 leicht um 72.000 auf 2,62 Mio. sinken. Für 2017 rechnet das IAB im Bereich des SGB II für fast alle Bundesländer mit einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosen. Demgegenüber steht eine gegenläufige Entwicklung im Rechtskreis SGB III, wo – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Anstiege erwartet werden. Einen Teil dieser gegenläufigen Entwicklung führt das IAB darauf zurück, dass die bisher dem SGB II zugeordneten ALG I-Aufstocker ab dem Jahreswechsel 2016/2017 dem Rechtskreis SGB III zugerechnet werden.

Die Bundesregierung geht von ebenfalls 2,69 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2016 aus. Für 2017 erwartet sie aufgrund der hohen Zuwanderung einen weiteren, allerdings etwas verlangsamten Rückgang um 30.000 Personen auf 2,66 Mio. Arbeitslose.

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB für das Jahr 2016 von einem jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,31 Mio. aus. Für das Jahr 2017 erwartet das IAB einen Anstieg um 130.000 Personen (+3,0%) auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,44 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2016/2017 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) dürfte die Arbeitslosigkeit in Hessen 2017 mit -2,8% etwas stärker zurückgehen als im gesamten Bundesgebiet (-2,7%). Bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB in Hessen mit -4,1% einen stärkeren Rückgang als in Westdeutschland insgesamt (-3,2%). Allerdings liegt der prognostizierte Rückgang für das gesamte Bundesgebiet mit -4,3% etwas höher als in Hessen. Die Steigerung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen des IAB in Hessen

im Mittelwert mit +4,2% über den für Westdeutschland (+4,0%) und das Bundesgebiet (+3,0%) prognostizierten Werten liegen.

Die besonderen lokalen Rahmenbedingungen des Kommunalen Jobcenters sind dem lokalen Planungsdokument zu entnehmen, das gemeinsam mit den Zielwertangeboten für 2017 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingereicht wurde.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 sind in den Zielsteuerungsdialogen zwischen dem HMSI und dem Kommunalen Jobcenter die für den regionalen Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten sowie etwaige Abweichungen von den Erwartungen der Bundesregierung genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dadurch geprägt, dass den Jobcentern laut Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 bundesweit im Jahr 2017 für Eingliederungsleistungen rund 3,9 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten rund 4,8 Mrd. Euro zur Verfügung stehen sollen.

§ 1

Verpflichtungen der Vereinbarungspartner

Beide Vereinbarungspartner setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen dafür ein, dass die in den §§ 2 bis 7 vereinbarten Ziele erreicht werden. Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2

Haushaltsmittel, Eckdaten und Voraussetzungen

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt nach seinen ersten vorläufigen Berechnungen und unter Einbeziehung der ersten Tranche in Höhe von 90 v.H. der Mittel, die aufgrund flüchtlingsbedingter Mehrbedarfe im Bundeshaushalt eingeplant wurden dem Kommunalen Jobcenter des Landkreises im Jahr 2017 insbesondere folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:
 1. für Verwaltungs- und Sachkosten **17.337.776,00 Euro**,
 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **13.377.988,00 Euro**.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen bei der Bestimmung der Zielaussagen von den in der Präambel unter B) beschriebenen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus.
- (3) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass in Hessen im Jahr 2017 gemäß der mittleren Variante der IAB-Regionalprognose im Jahresdurchschnitt
 - die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,7% steigt,
 - die Zahl der Arbeitslosen insgesamt um -2,8% auf 167.700 abnimmt,
 - die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II um -4,1% auf 114.700 abnimmt und die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 4,2% auf 303.400 zunimmt.
- (4) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen mit Einfluss auf Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden berücksichtigt.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder passende Qualifizierung sowie die Erreichung der übrigen Ziele eines

angemessenen, stabilen und qualifizierten Personalkörpers bedarf. Das HMSI unterstützt auch auf Bundesebene die Bestrebungen und Maßnahmen, den Personalkörper der Jobcenter zu stärken und stabil zu halten.

§ 3

Gemeinsame Ziele zu den Kennzahlen

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter vereinbaren folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1) wird im Jahresverlauf 2017 genau beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)

Zielindikator ist die Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2017. Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2017 (Wartestand 3 Monate) mindestens **4.300** beträgt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

Das Ziel ist im Jahr 2017 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters **10.200** nicht übersteigt.

Optionale landesspezifische Ziele für die KJC:

4. Integration Alleinerziehender

Zielindikator ist die Summe der Integrationen von Alleinerziehenden in sozialversicherte Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2017. Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2017 (Wartestand 3 Monate) mindestens **610** beträgt.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der Ergänzungsgrößen wird die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), angewandt.

(3) Bezüglich der optionalen landesspezifischen Ziele stellt das HMSI regelmäßig allen KJC ein Tableau mit den absoluten Werten und vergleichbaren Quoten zur Verfügung.

§ 4

Integration in das Erwerbsleben von Menschen mit Behinderung

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen möglichen Fachkräftemangels kommt der nachhaltigen Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit eine große Bedeutung zu. Deshalb sollen die Bemühungen zur Integration von Menschen mit Behinderun-

gen in das Erwerbsleben und die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern verstärkt und die regional zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden.

§ 5

Beobachtung der sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

- (1) **Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen:**
Der Landkreis wird die Zahlen der Kinder in Kindertagesbetreuung oder Tagespflege gemäß der vom HMSI versandten Beschreibung (Bestand zum 31. Dezember aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften, unterteilt nach unter Dreijährigen, Drei- bis Sechsjährigen sowie Schulkindern) auf der Basis von Erlass oder Übernahme von Beiträgen durch das jeweils zuständige Jugendamt nach § 90 SGB VIII bis zum 15. Februar 2018 an das Jobcenter und das HMSI übermitteln (einschließlich der Daten evtl. im Kreisgebiet befindlicher Jugendämter kreisangehöriger Städte und Gemeinden).
- (2) **Häusliche Pflege von Angehörigen:**
Wie viele eLb nach den Angaben des Jobcenters wegen der Pflege von Angehörigen nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar sind, fragt das HMSI bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab und übermittelt diese Daten an den Landkreis.
- (3) **Schuldnerberatung:**
Der Landkreis gewährleistet, dass die Zahl der Menschen in Schuldnerberatung (Bestandszahl zum Stichtag 31. Dezember und Zugänge im Laufe des Jahres, davon: aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften) von den Schuldnerberatungen erhoben und bis zum 15. Februar 2018 an das Jobcenter und das HMSI übermittelt wird.
- (4) **Psychosoziale Betreuung:**
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den Landkreis.
- (5) **Suchtberatung:**
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den Landkreis.

§ 6

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- (1) Die kommunalen Träger gestalten die Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Sie tragen dafür Sorge, dass die neben dem Regelbedarf gesondert bestehenden Leistungen zur materiellen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung und Teilhabe von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte werden aktiv über die Leistungen und Angebote für Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklärt. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Angebotsstruktur für Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstützt.
- (3) Die Entwicklung der Zahl der Inanspruchnahmen wird beobachtet. Die Inanspruchnahme der Leistungen, die gesondert zu beantragen sind, ist separat darzustellen. Entsprechen-

de Daten werden dem HMSI als Oberster Fachaufsichtsbehörde halbjährlich über die Kommunalen Spitzenverbände übermittelt.

§7

Weitere Leistungen nach § 24 SGB II

Die statistischen Daten zu den Kosten der nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Leistungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt) fordert das HMSI bei der BA-Statistik an.

§ 8

Zielsteuerungsdialoge

- (1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter führen im Jahr 2017 die erforderlichen, in der Regel zwei, Zielsteuerungsdialoge. Die unterjährige Beobachtung erfolgt anhand der vom BMAS zur Verfügung gestellten Jahresfortschrittswerte.
- (2) Der erste Dialog findet Anfang des zweiten Quartals 2017 zu den Jahresergebnissen des Jahres 2016, der zweite Anfang des vierten Quartals zu den Halbjahresergebnissen 2017 statt. Anfang des zweiten Quartals des Folgejahrs folgt ein Dialog zu den Jahresergebnissen.
- (3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 genannten Haushaltsmitteln, Eckdaten und Voraussetzungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

§9

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an Umfragen und Tagungen des HMSI mit dem Ziel, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gute Praxis zu identifizieren und neue Impulse für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den §§ 2 bis 7 genannten Leistungen zu setzen.
- (2) Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes unterstützt das HMSI die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den §§ 6 und 6a SGB II beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

Wiesbaden, den . Januar 2017

Gelnhausen, den

I 2017

Hessisches Ministerium für